

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

43 (26.8.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 26. August 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Die Abrechnung zwischen dem Reichs- und Bahn-Telegraphen. — Die Führung der Inventare.

Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 42213. R. Vollzug der Zahlungen. — Nr. 42160. B. Militärtransport. — Nr. 41829. B. Directer Güterverkehr im Westdeutschen Eisenbahnverband. — Nr. 41434. B. Niederländisch-badisch-württembergischer Güterverkehr via Emmerich-Gießen-Frankfurt. — Nr. 42051. B. Belgisch-badisch-württembergischer Güterverkehr. — Nr. 42156. B. Aufgefundenes Geld. — Todesfall.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 42094. B.

Die Abrechnung zwischen dem Reichs- und Bahn-Telegraphen betreffend.

Nachdem die Trennung der Reichs-Telegraphen-Linien und Stationen von den Bahn-Telegraphen-Linien und Stationen nunmehr vollendet ist, hat getroffener Vereinbarung gemäß die Abrechnung über die beiderseitigen Gebührenanteile vom 1. August d. J. ab bei den Auswechselungsstationen, und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglements über die Benützung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, einzutreten.

Die Stationen, welche im Sinne des §. 7 des gedachten Reglements als Auswechselungsstationen betrachtet werden, sind auf Seite 274 des Verordnungsblatts vom vorigen Jahre aufgeführt. Jedoch haben die Stationen Carlsruhe Mühlburger Thor und Heidelberg Carls-thor keine Abrechnung mit den am Orte befindlichen Reichs-Telegraphenstationen vorzunehmen. Dagegen hat die Station Basel Bahnhof in gleicher Weise wie die oben erwähnten Auswechselungsstationen mit der Reichs-Telegraphenstation daselbst abzurechnen.

Die Aufstellung der Conti für die Zeit vom 1. August d. J. ab hat von den betreffenden Stationen nachträglich zu erfolgen. Die hierzu erforderlichen Impressen sind von denjenigen Stationen, welche dieselben etwa noch nicht besitzen, unverzüglich bei der Hauptcontrole II in Anforderung zu bringen.

Hinsichtlich der Aufstellung und Führung der Conti werden die Stationen auf die Vorschriften in den §§. 6, 7 und 8 des Reglements, sowie auf die allgemeinen Verfügungen Nr. 9040 B. vom 20. und Nr. 9460 B. vom 22. Februar l. J. (Verordnungsblatt Nr. 9) verwiesen.

Eine Aenderung in der übrigen Rechnungsführung der Stationen tritt vorerst nicht ein; es sind jedoch die am Schlusse des Monats an den Reichs-Telegraphen bezahlten bzw. von demselben empfangenen Geldbeträge in der Hauptzusammenstellung über die Einnahmen und Ausgaben besonders aufzuführen, die Conti selbst aber der Rechnung als Belege beizuschließen.

Carlsruhe, den 20. August 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B. V. d. G. D.

Poppen.

Nr. 42212. R.

Die Organisation des Bezirks- und Localdienstes der Eisenbahnbetriebsverwaltung, h. i. die Führung der Inventare betreffend.

Durch die mit dem 1. Juli d. J. in's Leben getretene Organisation des Bezirks- und Localdienstes sind die frühern Bestimmungen über die Führung der Inventare großen Theils hinfällig geworden. Es ist deshalb und um zugleich die längst als wünschenswerth erkannte Vereinfachung eintreten zu lassen, beabsichtigt, eine durchgreifende Aenderung des Inventarwesens mit Beginn des nächsten Jahres einzuführen. Bis dahin fällt es aber nothwendig, eine Uebergangsbestimmung zu treffen, welche der gegenwärtigen Bezirkseinteilung sich thunlichst anschließt und auch die Ausführung der mit dem 1. Januar k. J. beabsichtigten Trennung der Inventare in Local- und Specialinventare vorbereitet.

Hiernach sehen wir uns veranlaßt, zu bestimmen, daß die seitherigen Hauptinventare bis zum Schlusse des laufenden Jahres nicht mehr von den Großh. Bahnämtern, sondern von den Oberbetriebsinspectoren, den Bezirksbahningenieuren, Maschineningenieuren und der Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine zu führen sind.

In Vollzug dieser Bestimmung haben die Großh. Oberbetriebsinspectoren die Hauptinventare der ihren Bezirk bildenden früheren Bahnamtsbezirke und in gleicher Weise die Bezirksbahningenieure und Maschineningenieure die ihren Bezirk und Dienst betreffenden früheren Hauptinventare der technischen Beamten zu Handen zu nehmen und fortzuführen.

Der Maschineningenieur hier hat zugleich das Inventar der Verwaltung der Eisenbahn-Hauptwerkstätten zu führen; ferner hat sich das Inventar der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine auch auf die Bureau der Magazinsmeister und die Ausrüstung der Filialmagazine und Kyanisiranstalten zu erstrecken. Die Ausrüstung der Bureau der Magazins- und Stationsmeister, der Stationsmeister, der Signalwärtstationen, sowie die allgemeine Bahnhofsausrüstung fällt in das Inventar des Oberbetriebsinspectors.

Da es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme handelt, brauchen die in eine Hand kommenden bisherigen Hauptinventare nicht mit einander vereinigt bzw. behufs der Vereinigung in ein Inventar umgeschrieben zu werden. Dagegen ist mit aller Pünktlichkeit darauf zu sehen, daß die von den bezeichneten Bezirksoberbeamten und der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine

zu führenden Inventare nur auf ihren Dienstzweig bezügliche Gegenstände enthalten. Wo deshalb die früheren Hauptinventare nicht von den Verwaltungs-, maschinen-technischen und bahnbau-technischen Beamten getrennt, sondern allein von dem Bahnamtsvorstand geführt worden sind, ist die Ueberweisung von dem einen an den andern Beamten jetzt vorzunehmen, wie dies z. B. namentlich auch bezüglich der Ausrüstung der Magazinsmeistersbureaux zu geschehen hat, welche bis dahin in dem Inventar des Bahnamtes aufgenommen war.

Wenn ein früherer Bahnamtsbezirk durch die neue Bezirksorganisation zu zwei verschiedenen Bezirken gekommen ist, so hat der Oberbeamte desjenigen Bezirks, welchem das als Bezirksstelle aufgehobene Bahnamt zugetheilt ist, das Inventar für die ihm nicht unterstellte Strecke an den der Letzteren vorstehenden andern Oberbeamten zu überweisen. Beispielsweise hat der Oberbetriebsinspector in Freiburg das Inventar des Bahnamtes Waldshut zu Händen zu nehmen, aber die die Stationen Grießen und Erzingen betreffenden Gegenstände in das Inventar des Oberbetriebsinspectors in Constanz übertragen zu lassen.

Die Ueberweisungen haben unter Berufung auf gegenwärtigen Erlaß mittelst doppelt ausgefertigter Inventarauszüge zu geschehen, welche mit Attestation des abgebenden Beamten versehen sind und von welchen das Eine als Beleg des Zugangs dem Inventar des empfangenden Beamten und das Andere mit Empfangsbcheinigung versehen als Beleg des Abgangs dem Inventar des abgebenden Beamten anzuschließen ist.

Da der leichte Uebergang in die mit dem 1. Januar k. J. einzuführende Inventarordnung namentlich davon abhängt, daß die Inventare der Bezirksoberbeamten und der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine nach obigen Grundzügen jetzt genau getrennt werden, dürfen wir wohl erwarten, daß gegenwärtige Anordnung mit der nothwendigen Sorgfalt zur Ausführung kommt und daß die bis zum Schlusse des laufenden Jahres noch übrige Zeit zu Inventarstürzen gehörig benützt wird, um etwaige Differenzen noch beseitigen zu können.

Schließlich fügen wir noch an, daß sofern überhaupt nach der Generalverfügung vom 30. v. M. Nr. 37,822 R, welche den Großh. Bahnverwaltungen, Bahnexpeditionen und Billetausgabestellen nachträglich zugehen wird, eine Verrechnung auf die Betriebscaffe stattfinden kann, die Bestimmung, wornach die Rechnungen für neue Inventarstücke oder für Ersatz und Wiederherstellung schon vorhandener Inventargegenstände mit der Bestätigung des Inventar-Eintrags versehen sein müssen, sowie die mit Erlaß vom 21. Juli 1864 Nr. 24,330 §. 5, B.D.=Bl. S. 214 gegebene Ermächtigung, welche hiermit auf die Großh. Oberbetriebsinspectoren, Bezirksbahn- und Maschinen-Ingenieure, Bahnämter und Magazinsverwaltung ausgedehnt wird, auch fernerhin in Kraft bleibt.

Carlsruhe, den 21. August 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B. B. d. G.D.

P o p p e n.

Sonstige Bekanntmachungen.

Cassenwesen.

Nr. 42213. R. Nachdem als eine Folge der mit dem 1. Juli d. J. in's Leben getretenen Organisation der Bezirksverwaltung die ganze Bahnstrecke mit Verfügung vom 24. Juli l. J. Nr. 36737. T. in neue Bahnmeistersbezirke eingetheilt worden ist, haben auch die der Hauptcasse und den Stationscassen mit Erlaß vom 5. Juli l. J. Nr. 33124. R. — Verordn.-Bl. Nr. 35 — zugetheilten Bezirke behufs der Auszahlung der Löhne der Arbeiter im Bahnunterhaltungs- und Bahnbewachungsdienst eine ebennmäßige Aenderung zu erleiden. Deshalb wurde über die Zuteilung der Bahnmeistereidistricte an gewisse Stationscassen eine neue Uebersicht aufgestellt, welche vom 1. September an maßgebend ist und der Großh. Hauptcasse, den Bezirksbahningenieuren und Localstellen zugehen wird.

Die mit Erlaß vom 5. Juli l. J. Nr. 33124. R. bekannt gegebenen Uebersichten haben nunmehr nur noch für die Auszahlung der Bahnwärtersgehälte Gültigkeit.

Militärtransport.

Nr. 42160. B. In Folge wiederholter Fälle, in welchen uniformirte Militärpersonen die Verabfolgung von Militärfahrbilleten zu andern als zu Urlaubsreisen nach der Heimath und zurück beansprucht haben und Militärfahrbillete zur Reise mit den Nachtschnellzügen benützt worden sind, ist den Truppentheilen auf diesseitige Anregung die strenge Einhaltung der Bestimmungen des vom 1. Juli d. J. an gültigen Anhangs zum Reglement für die Beförderung von Truppen zc. auf den Eisenbahnen neuerdings eingeschärft worden.

Hiervon werden die Großh. Eisenbahndienststellen zu ihrer Maßnahme bei Ausfertigung von Militärbilleten mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß solchen Militärpersonen gegenüber, welche mit Militärbilleten in Schnell-, Courier- oder Eilzügen betroffen werden, die Bestimmungen des §. 14 Abschnitt A des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Anwendung zu bringen sind.

Die Bahnämter, bei welchen Fahrpersonal stationirt ist, haben das letztere hiernach mit Weisung zu versehen.

Gütertransport.

Nr. 41829. B. Zu dem vom 1. Januar 1869 ab gültigen Tarif für den directen Güterverkehr im West-

deutschen Eisenbahnverbande ist ein (37.) Nachtrag — Tarifierung des Artikels „Wurmsaamen“ betreffend — mit Gültigkeit vom 20. August l. J. zur Ausgabe gelangt.

Von gedachtem Nachtrage wird den Großh. Oberbetriebs-Inspectoren, sowie den betreffenden Verbandstationen die nöthige Anzahl Exemplare direct von hier zugehen.

Nr. 41434. B. Zu dem vom 1. Februar 1869 an gültigen Tarif für den niederländisch-badisch-württembergischen Güterverkehr via rechtsrheinische Route ist eine Dienstanweisung — die Tarifierung des Artikels „roher Weinstein“ betreffend, zur Ausgabe gekommen.

Von fraglicher Dienstanweisung werden den betreffenden Stationen die nöthigen Exemplare unverweilt zugehen.

Nr. 42051. B. Nach einer Mittheilung der Direction der belgischen Staatseisenbahnen ist vom 10. August l. J. ab die Station Gendbrugge für den Güterverkehr eröffnet worden und haben für den directen Verkehr mit dieser Station die Taren für Gand transit (Entrepôt) in Anwendung zu kommen.

In dem Tarif für den belgisch-badisch-württembergischen Güterverkehr vom 15. September 1869 ist daher die Station Gendbrugge bei Gand transit nachzutragen.

Aufgefundenes Geld.

Nr. 42156. B. Am 5. August l. J. wurde in der Bahnhofrestauration in Heidelberg der Betrag von 100 Franken in Gold gefunden.

Etwaige Reclamationen sind an die Großh. Eisenbahnhauptcasse zu richten.

Todesfall.

Gestorben ist:

Eisenbahnbüreaudienner Joseph Strehle am 4. August d. J.